

Studieren mit Handicap

Hinweise zur Gestaltung eines Nachteilsausgleichs bei
Studien – und Prüfungsleistungen

Vorbemerkung

Gerade Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen brauchen sowohl für die Bewältigung ihres Alltags als auch für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Studium mehr Zeit und Unterstützung. Diese Hinweise richten sich sowohl an Studierende als auch an Lehrende und Mitarbeiter der HTW Berlin. Es geht dabei um die Gestaltung gleichwertiger Studien- und Prüfungsbedingungen, nicht um inhaltliche Erleichterungen der Prüfungsanforderungen.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für Nachteilsausgleiche im Studium?

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) verpflichtet die Hochschulen mit §2 Abs. 4, dafür Sorge zu tragen, „dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können...“

Das Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) enthält ebenfalls eine entsprechende Regelung. In § 4 Abs. 7 heißt es „ 1Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. 2Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.“

An der HTW Berlin steht als Rechtsgrundlage für den Ausgleich eines objektiven, behinderungsbedingten Nachteils („Nachteilsausgleich“) der § 4 Absatz 3 Rahmenprüfungsordnung (RPO) zur Verfügung. Dort heißt es:

„Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so wird ihm oder ihr gestattet, den Leistungsnachweis in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.“

Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung können einen solchen Antrag stellen.

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ (§ 2 Absatz 1 SGB IX)

Der moderne Behinderungsbegriff erfasst also auch länger andauernde, episodenhaft verlaufende chronische Erkrankungen, sofern diese nicht nur eine Gesundheitsstörung darstellen, sondern auch zu einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen. Hierzu gehören beispielsweise psychische Erkrankungen.

Welche Möglichkeiten der Organisation und Gestaltung eines Nachteilsausgleichs gibt es?

So vielfältig gesundheitliche Einschränkungen und ihre Auswirkungen auf den Studienverlauf sein können, so individuell sollte die Gestaltung der ausgleichenden Maßnahmen festgelegt werden.

Ein möglicher Ausgleich kann beispielsweise sein:

- eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeiten sowohl in Prüfungen als auch bei Haus- und Abschlussarbeiten
- die Zulassung zusätzlicher Arbeits- oder Hilfsmittel (Laptop, andere Assistenzleistungen)
- das Ablegen der Prüfungen in einer anderen Form (Hausarbeit, Ersatz mündlicher durch schriftliche Prüfung und umgekehrt)
- individuell abgestimmte Prüfungstermine
- Durchführung von Prüfungen in einem gesonderten Raum
- Verlängerung und/oder Einrichtung von Pausen während des Prüfungszeitraumes
- Nichtanrechnung der Rechtschreibfehler z.B. bei Legasthenie

Für hörbehinderte oder gehörlose Studierende kann beispielsweise eine mündliche durch eine schriftliche Prüfung ersetzt werden.

Blinden oder stark sehbehinderten Studierenden sollte im Einzelfall die Benutzung des eigenen, mit besonderen Hilfsmitteln ausgestatteten Computers gestattet werden. Auch hier kann es sinnvoll sein, die schriftliche durch eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit zu ersetzen.

Körperbehinderte Studierende benötigen außerdem oft aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Schreibgeschwindigkeit eine Zeitverlängerung.

Bei Studierenden mit einer Lese-Rechtschreibschwäche treten gehäuft Fehler beim Verfassen und Aufnehmen von Texten auf. Auch das kann durch eine Zeitverlängerung ausgeglichen werden und sollte bei der Bewertung der Leistung nicht berücksichtigt werden.

Chronisch kranke Studierende sind oft in ihrer körperlichen Belastbarkeit beeinträchtigt. Hier können individuell vereinbarte Prüfungs- und Abgabetermine als ausgleichende Maßnahme wirken.

Oft wird auch die Kombination mehrerer Ausgleiche erforderlich.

So kann für einen Studierenden mit einer psychischen Erkrankung (soziale Phobie) neben der Bereitstellung eines separaten Prüfungsraums auch eine Zeitverlängerung erforderlich sein. Ebenso benötigt der körperbehinderte Studierende auch am Laptop mehr Zeit zum Schreiben und muss möglicherweise regelmäßig Pausen einlegen.

Die studienverlängernde Wirkung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sollte auch bei der Festsetzung von Fristen wie zum Beispiel der *Wiederholbarkeitsfrist* oder der Abgabefrist von Abschlussarbeiten Berücksichtigung finden.

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Für die Umsetzung eines Nachteilsausgleichs sind oft umfangreiche organisatorische Maßnahmen zu treffen. So müssen beispielsweise Raumbelagungen verändert und detaillierte Absprachen mit den jeweiligen Prüfern getroffen werden.

Ein Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sollte deshalb möglichst frühzeitig *vor Beginn* eines Prüfungszeitraums schriftlich beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs gestellt werden.

Im Antrag sollte der oder die Studierende den geeigneten Nachteilsausgleich benennen und darlegen.

Zur Begründung des Antrags kann *beispielsweise je nach Lage des Einzelfalls* eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, ein ärztliches Attest oder sozialpädagogisches oder psychologisches Gutachten vorgelegt werden. Diese sollten bereits neben der Erläuterung der Einschränkung bei Ablegung der Prüfung, eine Empfehlung zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs enthalten.

Die ausgleichenden Maßnahmen sollten stets individuell festgelegt werden. Sie dürfen keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung haben oder in Leistungsnachweisen dokumentiert werden.

Auf Wunsch der/des Studierenden oder des Prüfungsausschusses kann der/die Behindertenbeauftragte der HTW eine einzelfallbezogene Stellungnahme abgeben.

Hat der Prüfungsausschuss dem Antrag zugestimmt, können die Einzelheiten nun mit dem jeweiligen Prüfer oder Prüferin abgestimmt werden.

Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

An
FB....
Prüfungsausschuss des Studiengangs

Name: Vorname
Matrikelnummer
Email
Telefon

Antrag auf Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 4 Absatz 3 Rahmenprüfungsordnung (RPO)

„Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so wird ihm oder ihr gestattet, den Leistungsnachweis in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.“

- Angaben zur Behinderung/chronischen Erkrankung und deren einschränkende Wirkung auf das Studium
- Darlegung des beantragten Nachteilsausgleichs z.B.:
 - (Zeitverlängerung zeitabhängigen Prüfungs- und/ oder Studienleistungen,
 - Verwendung von Hilfsmitteln, Umwandlung einer schriftlichen Prüfung in eine mündliche Prüfung und umgekehrt, Bereitstellung eines separaten Prüfungsraumes,
 - Nichtanrechnung der Rechtschreibfehler (z.B. bei Legasthenie), Erlaubnis zur
 - Assistenz durch Dritte (Gebärdendolmetscher; zum Vorlesen; zum Schreiben; etc.)
- Als Nachweis beigefügte Unterlagen (ärztliche Stellungnahme, sozialpädagogisches oder psychologisches Gutachten)

Datum/Unterschrift des/der Studierenden

Sowohl Studierende als auch Lehrende und Mitarbeiter der HTW Berlin können sich jederzeit mit ihren speziellen Fragen an die Beauftragte für behinderte Studierende der HTW Berlin wenden.

Allgemeine Studienberatung
Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende
Diana Wlodarczak

Kontakt:

Diana Wlodarczak

Treskowallee 8, 10318 Berlin, Hauptgebäude, Raum 152

Tel: (030) 5019-2575 Fax: (030) 5019-2241

[E-Mail: Diana.Wlodarczak@HTW-Berlin.de](mailto:Diana.Wlodarczak@HTW-Berlin.de)

Ausführliche Informationen zum Thema Studieren mit Behinderung erhalten Sie außerdem unter:

http://www.htw-berlin.de/Studium/Studienberatung/Studium_mit_Behinderung.html

oder beim Deutschen Studentenwerk in der Broschüre

Studium und Behinderung

<http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06103>

Über das gesamte Beratungsangebot der HTW informiert die Broschüre
Beratungsangebote für Studierende

<http://www.htw-berlin.de/documents/Studienberatung/Beratungsangebot.pdf>